

RS Vwgh 2004/9/28 2001/14/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2004

Index

L94407 Krankenanstalt Spital Tirol

32/04 Steuern vom Umsatz

82/06 Krankenanstalten

Norm

KAG 1957 §5;

KAG Tir 1957 §6;

UStG 1972 §10 Abs2 Z9;

UStG 1994 §10 Abs2 Z15;

Rechtssatz

Im Falle der Verpachtung einer Krankenanstalt nach § 6 Tir KAG sind lediglich das Benützungsrecht des neuen Betreibers an den Betriebsanlagen sowie dessen persönliche Eignung zu prüfen. Die objektiven Merkmale und Voraussetzungen einer Krankenanstalt wie Anstaltszweck, Leistungsangebot, Vorliegen einer Anstaltsordnung und die ausreichende Ausstattung mit ärztlichem und sonstigem Personal werden keiner neuerlichen Prüfung unterzogen. Dem Pächter einer Krankenanstalt wird auch keine eigene Betriebsbewilligung erteilt, es erfolgt lediglich die Bewilligung der Verpachtung. Die Genehmigung bleibt dem Verpächter erhalten. Unter dem Begriff der "Krankenanstalt" wird die Einrichtung als solche bezeichnet. Auch die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z 15 UStG 1994 (§ 10 Abs. 2 Z 9 UStG 1972) knüpft an den Begriff der Krankenanstalt als solchen an. Die Krankenanstalt selbst ist jedoch nicht Steuersubjekt, sondern der dahinter stehende Rechtsträger bzw. sonstige Betreiber der Krankenanstalt. Die Bestimmungen begünstigen somit nicht bestimmte Unternehmer, sondern bestimmte Leistungen, nämlich die typischen im Rahmen einer Krankenanstalt im Sinne des KAG erbrachten Leistungen. [Hier: Das von der Abgabepflichtigen betriebene Ambulatorium entspricht nach dem Bewilligungsbescheid der Tiroler Landesregierung den Erfordernissen einer Krankenanstalt im Sinne des Tir KAG. Dass die Verpachtung der Krankenanstalt an die Abgabepflichtige im Streitzeitraum (noch) nicht bewilligt war, vermag an der Rechtsstellung des Ambulatoriums als Krankenanstalt nichts zu ändern. Folglich hätte die Abgabenbehörde die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die von der Abgabepflichtigen im Rahmen der Krankenanstalt erbrachten Leistungen, soweit sie unmittelbar mit der Krankenbehandlung im Zusammenhang standen, nicht versagen dürfen.]

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001140029.X03

Im RIS seit

22.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at